

Jederzeit kann Friedrich Wilhelm Schulze einen Verteidiger nehmen, so er Geld hat, oder sich einen solchen vom Gericht bestellen lassen. Die vollständigen Akten darf der Verteidiger aber erst nach Schluß der Voruntersuchung einsehen. Bis dahin nur die Protokolle über die Vernehmungen des Angeschuldigten, über Augenscheine und die Gutachten Sachverständiger. Er darf dafür aber mit seinem Klienten mündlich und schriftlich verkehren.

Nun hat Friedrich Wilhelm Schulze in jener Mordnacht die eine große Dummheit begangen, die sprichwörtlich selbst dem raffiniertesten Verbrecher mal unterläuft: er hat am Tatort einen abgerissenen Knopf liegen lassen, wenn auch das blutbespritzte Jackett hinterher vergraben. Nach langem Suchen wird dieses verräterische Corpus delicti ausgegraben. Friedrich Wilhelm Schulze und der Untersuchungsrichter haben sich nun nicht mehr viel zu sagen. Man beendet also den Dialog, und die Voruntersuchung wird geschlossen. Die Akten gehen an den Staatsanwalt zurück. Dieser liest die ganze Geschichte durch. Ist Aussicht auf Verurteilung, so wird Anklage erhoben. Andernfalls wird Außerverfolgsetzung beantragt. Das Werk des Untersuchungsrichters liegt abgeschlossen vor, und drei Richter prüfen es in geheimer Beratung auf Erfolg oder Nichterfolg. Eine große Garantie für den Angeschuldigten!

Schon während der Voruntersuchung war jederzeit zu prüfen: rechtfertigt es sich, daß der Haftbefehl noch aufrechterhalten wird? Wurde der Verdacht geringer, dann sollen sich nämlich auch möglichst rasch die Tore des Untersuchungsgefängnisses öffnen. Ist der Staat ja auch bereit, für eine nachgewiesenermaßen unschuldig erlittene Untersuchungshaft eine Entschädigung zu zahlen. Wenn auch Geldersatz nicht möglich ist für Seelenpein, grau gewordene Haare und andere derartige Imponderabilien.

Steht aber der Angeklagte vor dem Schwurgericht, so kümmert sich meist kein Mensch um den Beamten, der in unsäglichen Mühen für unzureichendes Gehalt seine Seele dieser Sache geopfert hat und dessen Haar im Kampf mit Verbrechern immer grauer wird. Es wird oft überhaupt nicht erwähnt, daß eine Voruntersuchung stattgefunden hat. Das in der Hauptverhandlung vom Angeklagten ohne Zögern abgelegte Geständnis wird als etwas Selbstverständliches hingenommen, und niemand ahnt den bescheidenen Psychologen hinter den Kulissen des Schwurgerichtssaales, der die ganze Sache erfolgreich konstruiert, vorbereitet und ermöglicht hat. Wird aber mal der Untersuchungsrichter als Zeuge in der Hauptverhandlung benötigt, so achtet man kaum auf den Mann, im schlichten Arbeitsröckchen meist aus neuen wichtigen Amtsgeschäften abberufen, der schnell an den Zeugentisch tritt. Ohne den feierlichen, achtunggebietenden Talar wie seine Kollegen am erhöhten Richtertisch...

Ich glaube, damit gezeigt zu haben, wie wichtig und schwer eine Voruntersuchung ist, und daß dem Beamten, der sie mit Erfolg gemeistert hat, keine äußere Belohnung winkt. Er hat nur die innere Befriedigung des Erfolges und der Pflichterfüllung.